

Barrierefreie Gesundheitsversorgung rechtlich durchsetzen

Impuls: Recht auf barrierefreie Kommunikation bei der
Gesundheitsversorgung

Sven Niklas

Bundesfachstelle Barrierefreiheit – Fachbereich Recht

Überblick

- Verbandsklagerecht
- Barrierefreie Kommunikation im BGG
- Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung
- Zukunftsthemen und Diskussion

1. Verbandsklagerecht

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BGG

(1) ...gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach **§ 7 Absatz 1** und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in **§ 8 Absatz 1**, **§ 9 Absatz 1** und **§ 10 Absatz 1 Satz 2** sowie in **§ 12a**, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,

1. Verbandsklagerecht

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BGG

(1) ...gegen

2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit
in... **§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**, ...oder

1. Verbandsklagerecht

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BGG

(1) ...gegen

3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in **§ 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** und **§ 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**.

2. Barrierefreie Kommunikation im BGG

- § 7 Abs. 1 BGG - Benachteiligungsverbot
- § 9 Abs. 1 BGG – Gebärdensprache und Kommunikationshilfen
- § 10 Abs. 1 S. 2 BGG – Bescheide und Vordrucke
- §12a BGG – Barrierefreie Informationstechnik

2. Barrierefreie Kommunikation im BGG

- §§ 17 Abs. 1 Nr.4, Abs.2 SGB I - Ausführung der Sozialleistungen
- § 82 SGB IX - Leistungen zur Förderung der Verständigung
- § 19 Abs. 1 S. 2 SGB X - Amtssprache

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

- **Barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind:** § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12a BGG

Das Servicetelefon für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Kostenfrei mit uns kommunizieren



Sie haben Fragen rund um Rente, Altersvorsorge oder Rehabilitation? Ab sofort können auch hörgeschädigte Menschen Kontakt mit dem Servicetelefon der Deutschen

Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund/Abteilung Rehabilitation aufnehmen. Wir sind mit unserem Servicetelefon für Sie da – barrierefrei per Gebärden- oder Schriftsprachdolmetscher und **völlig kostenlos**.

Über folgenden Weg erreichen Sie den Dolmetscherdienst unseres Partners Tess-Relay-Dienste.

Gebärdensprache

Gehörlose und hörbehinderte Menschen bedienen sich der Deutschen Gebärdensprache (DGS). Aus diesem Grund stellen wir zentrale Inhalte der Internetseite auch in der Deutschen Gebärdensprache (DGS) zur Verfügung.

Mit der moderierten Zusammenfassung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Informationen über den Aufbau des Unternehmens und die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung aus den Bereichen Rente und Rehabilitation.

The image shows a video player interface. The main video area displays a man in a dark suit and blue shirt, gesturing with his hands as if speaking in sign language. A large play button is overlaid on the video. The video player has a dark blue header with the DGS logo and the text "Herzlich willkommen". The logo for "Deutsche Rentenversicherung" is visible in the top left corner of the video area. The video progress bar at the bottom shows a time of 0:38 / 1:26. To the right of the video is a sidebar titled "Moderierter Überblick" (Moderated Overview) containing a list of navigation links:

- Navigation auf unserer Internetseite
- Die Deutsche Rentenversicherung - Wer wir sind
- Ihr Rentenkonto
- Was für die Rente zählt (+)
- Rente mit 67 (+)
- Minijob (+)
- Hinzuverdienstgrenzen

At the bottom right of the sidebar, it says "powered by Gebärdenswerk".

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

- **Barrierefreie Gestaltung von elektronischen Verwaltungsabläufen:**
Insbesondere elektronische Vorgangsbearbeitung und elektronische Aktenführung. Verpflichtung besteht zum 23. Juni 2021 (Ausnahme möglich), ist aber nicht verbandsklagefähig



Patienten Akte

alt

ctrl

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

Kommunikation mit Kommunikationshilfen:

- Bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere ärztliche Untersuchungen: § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 SGB I
- Im Verwaltungsverfahren: § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 SGB X
- § 9 Absatz 1 BGG dürfte im Bereich des Gesundheitswesens durch § 19 Absatz 1 SGB X verdrängt werden

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

Kommunikation mit Kommunikationshilfen:

- Sozialgericht Hamburg S 48 KR 1082/14 ZVW – Kostenübernahme Krankenhaus für Gebärdensprachdolmetscher
- Landessozialgericht Hamburg 4.Senat, 20.11.2014, L 4 SO 15/13 – Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher für einen therapeutischen Workshop

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

Zugänglichmachung von Dokumenten im Sozial-Verwaltungsverfahren

- Bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere ärztliche Untersuchungen keine Spezial-Regelung (aber § 7 BGG). § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 BGG: **LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.10.2012, L 18 AS 2413/12 B ER:** Verpflichtung zur Bekanntgabe von Dokumenten in elektronischer Form als Worddokument bzw. PDF-Dokument per E-Mail
- LSG Sachsen 8. Senat, Urteil vom 16.03.2016 - L 8 SO 10/14

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

Einfache, verständliche und Leichte Sprache im Gesundheitswesen

- §§ 11 BGG, 17 Absatz 2a SGB I, 19 Absatz 1a SGB X
- Nicht verbandsklagefähig. Denkbar § 7 Absatz 1 BGG, der durch die genannten Vorschriften nicht verdrängt wird.

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

Verständliche Antragsvordrucke

- § 17 Absatz 1 Nummer 3 SGB I: Nicht verbandsklagefähig!
- „1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß
1., 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird,
insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke“

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 BGG:

- Auffangtatbestand für alle Formen barrierefreier Kommunikation, die nicht schon spezialgesetzlich geregelt sind.
- **BSG, 9. Senat, Beschluss vom 14.11.2013, B 9 SB 5/13 B:**
Trennung von körperlicher Begutachtung und Kommunikation (fernschriftliche Kommunikation aus vertrauter Umgebung) bei Asperger-Syndrom / Autismus
Jedenfalls wenn in der Verletzung der Amtsermittlungspflicht zugleich ein Verstoß gegen § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 BGG liegt, ist eine Verbandsklage denkbar.

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

Barrierefreie Gestaltung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

- § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BGG.

3. Barrierefreie Kommunikation bei der Gesundheitsversorgung

Hinwirkungspflicht auf Verwaltungs- und Dienstgebäude, die frei von Kommunikationsbarrieren sind

- § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 4 Sozialgesetzbuch – SGB I: „(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß 1. ..., 4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.“

4. Zukunftsthemen und Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sven Niklas, Fachbereich Recht

Bundeschfachstelle Barrierefreiheit

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Wilhelmstraße 139

10963 Berlin

Telefon 030 2593678–202

Telefax 030 2593678–700, Digitalfax: 0234 9783815611

E-Mail sven.niklas@kbs.de

Internet: www.bundeschfachstelle-barrierefreiheit.de

Twitter: @barrierefrei